



BEST EXECUTION POLICY

Januar 2023

Inhalt

1	VORBEMERKUNG	3
1.1	ANWENDUNGSBEREICH	3
1.2	BESONDERHEITEN.....	4
2	GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG	5
2.1	GRUNDSÄTZE DER BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG	5
2.1.1	ALLGEMEINES ZUR AUSWAHL DER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE	5
2.1.2	FESTPREISGESCHÄFTE UND GESCHÄFTE AUßERHALB EINES HANDELSPLATZES I.S.D. § 2 Abs. 22 WPHG	5
2.2	VORRANG VON WEISUNGEN DES KUNDEN	6
2.2.1	ALLGEMEINES	6
2.2.2	WEISUNGEN DURCH ERTEILUNG BESONDERER ORDERTYPEN	6
2.2.3	ABWEICHENDE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN AUSLÄNDISCHEN FINANZINSTRUMENTEN	7
2.3	ÜBERPRÜFUNG DER BEST EXECUTION POLICY	7
2.4	VERÖFFENTLICHUNGEN	7
3	ANLAGEN	8
3.1	ÜBERSICHT ÜBER DIE AUSFÜHRUNGSPLÄTZE (ANLAGE I)	8

1 Vorbemerkung

1.1 Anwendungsbereich

Wertpapierfirmen sind gemäß § 82a WPHG verpflichtet, „Grundsätze zur Auftragsausführung“ (sog. „Best Execution Policy“) aufzustellen, um das „bestmögliche Ergebnis“ bei der Ausführung der Kundenaufträge zu erzielen.

Die Best Execution-Verpflichtung gilt grundsätzlich nur für die Ausführung von Aufträgen, welche von **Privatanlegern** bzw. **professionellen Kunden** stammen und bei der Ordererteilung keine Weisung hinsichtlich des Handelsplatzes i.S.d. § 2 Abs. 22 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) zur Ausführung explizit beinhalten.

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG (nachstehend auch: die „Bank“) erhält Aufträge zur Ausführung von Wertpapierdienstleistungen in der Regel von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen, die als sog. geeignete Gegenparteien i.S.v. § 67 Abs. 4 WpHG gekennzeichnet sind, und die dabei zum Teil das Finanzkommissionsgeschäft, die Anlage- und Abschlussvermittlung und den Eigenhandel sowie damit in direktem Zusammenhang stehende Wertpapiernebenleistungen gegenüber geeigneten Gegenparteien erbringen.

Darüber hinaus erhält die Bank aber auch Aufträge von Häusern, die als professioneller Kunde geschlüsselt sind. Insbesondere für diese Unternehmen findet die Best Execution-Verpflichtung Anwendung (vgl. § 82 WpHG).

Den von den geeigneten Gegenparteien erteilten Orders liegen unterschiedliche Sachverhalte zu Grunde. Sie stammen z. B. von anderen Instituten im Sinne des KWG (z.B. Kapitalanlagegesellschaften), sonstigen institutionellen Investoren (z.B. Versicherungsunternehmen) oder der geeigneten Gegenpartei selbst.

Die Regelung des § 68 Abs. 1 WpHG trägt dem geringeren Schutzbedürfnis geeigneter Gegenparteien Rechnung, indem sie die Anwendbarkeit der Best Execution-Verpflichtung gemäß § 82 WpHG, für das Finanzkommissionsgeschäft, die Anlage- und Abschlussvermittlung und den Eigenhandel sowie damit in direktem Zusammenhang stehende Wertpapiernebenleistungen zwischen geeigneten Gegenparteien ausdrücklich ausschließt.

Ist die geeignete Gegenpartei jedoch ihrerseits ihrem Kunden gegenüber verpflichtet, eine bestmögliche Ausführung der Aufträge zu gewährleisten, wird die geeignete Gegenpartei darauf hinwirken, dass die Bank Best Execution Grundsätze einhält. Dies betrifft insbesondere folgende zwei Fallkonstellationen:

(1) Die Bank erhält eine Order, die eine geeignete Gegenpartei im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung für einen Privatkunden erteilt.

In diesem Fall muss die geeignete Gegenpartei gemäß § 82 WpHG sicherstellen, dass das von ihr ausgewählte Unternehmen geeignete Vorkehrungen trifft, um ihren Pflichten zur bestmöglichen Auftragsausführung zu genügen. Demnach schuldet die geeignete Gegenpartei ihrem Kunden neben der ordnungsgemäßen Auswahl des ausführenden Instituts, auch die Sicherstellung einer bestmöglichen Ausführung. Die Bank wird daher von einem Vermögensverwalter für ein (Privat-) Kundenportfolio erteilte Aufträge nach Maßgabe ihrer Best Execution Policy ausführen.

(2) Eine geeignete Gegenpartei leitet einen von einem Privatkunden oder von einem professionellen Kunden erteilten Auftrag an die Bank zur Ausführung weiter.

Auch in diesem Fall ist die geeignete Gegenpartei gemäß § 82 WpHG verpflichtet sicherzustellen, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an das sie Aufträge weiter leitet, diese „bestmöglich“ ausführt. In der Konsequenz wird die Bank auch an sie weitergeleitete weisungsfreie Aufträge, denen eine Order eines Privatkunden zu Grunde liegt, nach Maßgabe der Best Execution Policy ausführen.

1.2 Besonderheiten

Die Bank legt Wert darauf, dass ihre Best Execution Policy das Interesse institutioneller Anleger an einer „interessewahrenden“ und flexiblen Orderausführung berücksichtigt. Institutionelle Anleger erteilen Aufträge im Regelfall mit einer entsprechenden Weisung. In diesen Fällen ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag nach Maßgabe der Best Execution Policy auszuführen. Dies gilt auch dann, wenn dem Auftrag die Order eines Privatkunden zu Grunde liegt. Eine Weisung wird in der Regel auch dann erteilt, wenn Aufträge unter Berücksichtigung bestimmter Ausführungskriterien, wie z.B. interessewahrende Ausführung, Ausführung zu einem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP, AQR) oder mit einer Relation zum Gesamtumsatz (z. B. Drittel Volumen) erteilt werden. In diesen Fällen wird sich die Ausführung an dem für die Messung des volumengewichteten Durchschnittskurses in dem relevanten Zeitraum heranzuziehenden Markt orientieren, ohne dass eine Bindung der Bank an die in der Best Execution Policy angegebenen Ausführungsplätze besteht. In diesem Fall wird die Bank die Aufträge zu marktgerechten Bedingungen ausführen. Als Ausführungsplätze im Sinn dieser Ausführungsgrundsätze gelten organisierte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), systematische Internalisierer oder sonstige Liquiditätsspendler.

Werden Aufträge ohne Weisung erteilt, wird die Bank diese nach Maßgabe der Best Execution Policy ausführen, sofern diesen die Order eines Privatkunden oder professionellen Kunden zu Grunde liegt oder die Geltung der Execution Policy vereinbart wurde.

Hat die Bank keinen unmittelbaren Zugang zu einem Ausführungsplatz oder eine Vorgabe von Handelsstrategien oder Handelsalgorithmen, die einen Smart Order Router voraussetzen, bedient sie sich eines Intermediäres. Die Bank arbeitet dabei mit Intermediären zusammen, die in der Vergangenheit eine hohe Anzahl von relevanten Ausführungsplätzen sowie schnelle und zuverlässige Ausführung geboten haben. Bei dieser Auswahl werden die Kriterien gemäß 2.1.1. berücksichtigt. Darüber hinaus spielen die Leistungsfähigkeit der Handelsalgorithmen, die Stabilität der Abwicklung und des Reportings sowie die Reputation und Solvabilität eine wichtige Rolle. Um im Interesse der Anleger möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank im Zuge der jährlichen Überprüfung ihrer Best Execution Policy die Kommissionen für jede Asset Klasse überprüfen und ggfs. neu verhandeln.

Die Best Execution Policy wurde im Auftrag der Geschäftsleitung von der Abteilung Handel erstellt und von den Bereichen Compliance, interne Revision sowie durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei überprüft. Die Policy wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Bank wird eine Überprüfung auch immer dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung im Sinne von Art. 65 Abs. 7 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 eintritt, die die Fähigkeit der Wertpapierfirma beeinträchtigt, bei der Ausführung ihrer Kundenaufträge an den in ihren Grundsätzen der Ausführungsausführung genannten Plätzen weiterhin gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Bank beurteilt aufgrund erkennbarer Anhaltspunkte, ob es zu wesentlichen Änderungen gekommen ist, und zieht gegebenenfalls die Änderung ihrer Ausführungsgrundsätze in Betracht, um die übergeordnete Anforderung der bestmöglichen Ausführung erfüllen zu können.

2 Grundsätze der Auftragsausführung

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von unter § 82 WpHG fallenden Kauf- oder Verkaufsaufträgen, soweit diese Aufträge als Finanzkommissionsgeschäft, als Abschlussvermittlung oder im Eigenhandel ausgeführt werden. Zur Ausführung von Geschäften außerhalb von Handelsplätzen i.S.v. Art. 2 Abs. 22 WpHG ist vor der Auftragsausführung die schriftliche Einwilligung des Kunden einzuholen. In diesem Fall kann die Bank, sofern keine abweichende Kundenweisung vorliegt, eine Kundenorder gegen eine andere Kundenorder bzw. gegen eine Eigenposition aus einer solchen anderen Kundenorder ausführen („OTC Crossing“).

Für die Ausführung aller in den Anwendungsbereich des § 82 WpHG fallenden Aufträge gelten die nachfolgenden Bedingungen:

2.1 Grundsätze der Bestmöglichen Ausführung

2.1.1 Allgemeines zur Auswahl der Ausführungsplätze

Die Bank führt Kundenaufträge entsprechend den Regelungen dieser Ausführungsgrundsätze bestmöglich im Sinne der Regelungen des § 82 WpHG aus. Bei der Aufstellung dieser Grundsätze hat die Bank die Preise der Finanzinstrumente, die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Geschwindigkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang und die Art des Auftrags berücksichtigt. Sie hat diese Kriterien unter Berücksichtigung des Kundenauftrags, des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes gewichtet. Da die Bank Ordererteilungen ausschließlich von geeigneten Gegenparteien oder professionellen Kunden entgegennimmt und nicht von Privatkunden, ist eine Unterscheidung verschiedener Kundenkategorien nicht relevant. Dabei wurde im Interesse der Kunden der Bank der Zuverlässigkeit der Ausführung die größte Bedeutung beigemessen. In einem zweiten Schritt wurden der Preis der Finanzinstrumente einschließlich der mit der Ausführung verbundenen Kosten und die Geschwindigkeit der Ausführung in die Betrachtung der Ausführungsplätze einbezogen, wobei die jeweilige Gewichtung beider Kriterien je nach Liquidität des Marktes in bestimmten Finanzinstrumenten variieren kann. In einem dritten Schritt wurden auch der Umfang des Auftrags, die Ausführungssicherheit und die Abwicklung der Aufträge berücksichtigt. Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugesprochen. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität für ein Finanzinstrument, hat die Bank die Auswahl zwischen diesen Ausführungsplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Das Ergebnis der Auswahl findet sich beigefügt in **Anlage I**, die Bestandteil dieser Ausführungsgrundsätze ist. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen werden die in Ziff. 1.2. dargelegten Grundregeln berücksichtigt. Weicht ein Kundenauftrag aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung der Bank wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann der Auftrag im Einzelfall von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichen. Dieses gilt ebenfalls für außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen. In diesem Fall wird die Bank den Kunden unverzüglich informieren.

Auf Wunsch übermittelt die Bank dem Kunden Einzelheiten zur bestmöglichen Ausführung seines Auftrages in angemessener Zeit.

2.1.2 Festpreisgeschäfte und Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes i.S.d. § 2 Abs. 22 WpHG

Vereinbaren die Bank und der Kunde für ein einzelnes Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin (Eigenhandel für andere). Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Die Bank stellt dabei sicher, dass Festpreisgeschäfte zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Wird ein Finanzinstrument entsprechend der **Anlage I** ausschließlich außerbörslich gehandelt, weil es für dieses keinen Handelsplatz gibt („Over the Counter“ Geschäfte), oder gewährleisten die Quotierungen von Finanzinstrumenten, insbesondere Schuldverschreibungen oder verbrieften Derivaten an den Börsen keine ausreichende Liquidität, was – abhängig vom Emittenten – bei verbrieften Derivaten in der Regel bei großvolumigeren Aufträgen der Fall ist, so werden entsprechende Aufträge außerbörslich zu marktgerechten Konditionen ausgeführt. Die Bank wird die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

Insofern mwb im Einzelfall die Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes i.S.d. § 2 Absatz 22 WpHG empfiehlt, wird die Bank den Kunden so informieren, dass dieser die Auswahl auf Basis fairer, klarer und nicht irreführender Informationen treffen kann.

Die Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb von Handelsplätzen im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG setzt gemäß § 82 Abs. 5 WpHG die ausdrückliche Zustimmung des Kunden voraus.

Hinweis: Over the Counter Geschäfte werden außerhalb eines Handelsplatzes im Sinn des § 2 Abs. 22 WpHG ausgeführt (siehe auch Ziff. 3.). Die Bank betreibt nicht den häufigen organisierten und systematischen Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder multilateralen oder organisierten Handelssystems, bei dem Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),

2.2 Vorrang von Weisungen des Kunden

2.2.1 Allgemeines

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein einzelnes Geschäft generell bestimmen. Eine solche Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Die Bank wird einer Kundenweisung bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags Folge leisten.

Hinweis: Soweit der Kunde der Bank Weisungen erteilt, erkennt er an, dass die Bank durch seine Weisung von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis nach den Ziff. 1.2. auszuführen.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass ausdrückliche Weisungen die Bank davon abhalten können, die Maßnahmen zu treffen, die wir im Rahmen unserer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt haben, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2.2.2 Weisungen durch Erteilung besonderer Ordertypen

Weisungen können auch nur auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Kunden zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interessewahrende Wertpapieraufträge („IW-Order“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Bank vom Kunden die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen. Für IW-Orders gelten die Usancen für die Auftragsausführung unter Börsenteilnehmern.

Weist der Kunde gegenüber der Bank die Ausführung eines Auftrages ausdrücklich als IW-Order an, so beinhaltet dieser Auftrag auch die Weisung an die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, den Ausführungsplatz nach eigenem Ermessen im bestmöglichen Interesse des Kunden im Einzelfall auszuwählen, ohne dass in diesem Fall die Grundsätze der vorgenannten Ziffern 1.1. bis 1.4. und die Regelungen der **Anlage I** Anwendung finden. Die Bank wird bei Ausübung ihres Ermessens im Rahmen der IW-Order die Preisqualität, die Kosten, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen, die

Ausführungsgeschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang des Auftrags berücksichtigen.

Hinweis: Auch im Falle einer auf die Art und Weise der Ausführung bezogenen Weisung, insbesondere bei einer IW-Order, liegt eine Kundenweisung vor (siehe Ziff. 2.1.). Die Ausführung des Auftrags kann in diesem Fall sowohl börslich als auch außerbörslich im In- oder Ausland, ggf. auch durch Weiterleitung an Intermediäre erfolgen.

2.2.3 Abweichende Ausführung von Aufträgen in ausländischen Finanzinstrumenten

Erteilt ein Kunde Aufträge in ausländischen Finanzinstrumenten mit einem Ordervolumen für das in dem dafür in **Anlage I** genannten Markt keine hinreichende Liquidität gewährleistet ist, werden sich Kunde und Bank über einen geeigneten Ausführungsplatz individuell abstimmen. Für Ausführungen außerhalb inländischer Handelsplätze setzt die Bank einen international tätigen Intermediär ein.

2.3 Überprüfung der Best Execution Policy

Die nach dieser Best Execution Policy erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen.

Die Bank wird eine Überprüfung auch immer dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung im Sinne von Art. 65 Abs. 7 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 eintritt, die die Fähigkeit der Wertpapierfirma beeinträchtigt, bei der Ausführung ihrer Kundenaufträge an den in ihren Grundsätzen zur Orderausführung genannten Plätzen weiterhin gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Sofern Änderungen dieser Ausführungsgrundsätze nötig werden sollten, werden diese dem Kunden unverzüglich in Textform mitgeteilt. Soweit der Kunde der Bereitstellung von Informationen über das Internet zugestimmt hat, können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Die Änderung wird durch Annahme des Kunden wirksam. Die Annahme des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung der Änderung widerspricht. Im Falle des Widerspruchs durch den Kunden werden sich beide Vertragsparteien um eine zeitnahe Einigung bemühen.

2.4 Veröffentlichungen

Die Bank veröffentlicht regelmäßig eine Statistik über die fünf (gemessen am Ordervolumen) wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt (TOP 5-Report Best Execution).

Des Weiteren veröffentlicht die Bank regelmäßig Informationen über die erreichte Ausführungsqualität der Kundenaufträge. Diese Informationen werden auf der Homepage der Bank unter www.mwbfairtrade.com veröffentlicht.

3 Anlagen

Die Bank führt Kundenaufträge als Börsenmitglied an den unter 3.1 folgenden inländischen Börsenplätzen über den Handelstisch an. Darüber hinaus besteht Zugang zu einer Vielzahl von relevanten Ausführungsplätzen für in- und ausländische Wertpapiere über einen leistungsfähigen Intermediär. Hierbei kann auch der Service des Smart-Order-Routings oder von anderen Handelsalgorithmen genutzt werden.

3.1 Übersicht über die Ausführungsplätze (Anlage I)

Wertpapiergattung	Ausführungsplatz
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate	<ul style="list-style-type: none"> • XETRA • andere inländische Börsenplätze • New York Stock Exchange • ggfs. MTFs
Schuldtitel – Schuldverschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • Tradegate • andere inländische Börsenplätze • ggfs. MTFs • OTC
Schuldtitel – Geldmarktinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Tradegate • andere inländische Börsenplätze • ggfs. MTFs • OTC
Strukturierte Finanzprodukte – verbriefte Derivate <ul style="list-style-type: none"> • Optionsscheine und Zertifikate • Sonstige verbriefte Derivate 	<ul style="list-style-type: none"> • Börse Frankfurt • Börse Stuttgart • XETRA • andere inländische Börsenplätze • OTC
Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen und börsengehandelte Rohstoffprodukte)	<ul style="list-style-type: none"> • Börse Frankfurt • XETRA • OTC
Sonstige Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Tradegate • andere inländische Börsenplätze • XETRA • ggfs. MTFs • OTC